

Regelungen zum Hilfsmittelausweis

Zur Präzisierung der Sportordnung 2026 wird festgelegt:

0.7.3 Wettkampfpässe / Identitätsnachweis

Zur Kontrolle der Startberechtigung ist bei allen Starts ein Wettkampfpass sowie bei Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres ein amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass / Personalausweis oder Europäischer Feuerwaffenpass) mitzuführen. Diese Ausweise sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Sportler, die Hilfsmittel nach Teil 10 der Sportordnung nutzen, müssen den gültigen Hilfsmittelausweis des DSB vorlegen. Sie dürfen nur einen Hilfsmittelausweis besitzen; weitere vorhandene Ausweise, abgelaufene und ungültige Hilfsmittelausweise sind zurückzugeben.

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026.